

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2010 / 2011 in der Lohnbuchhaltung

1) Lohnsteuerkarte 2010/2011

Für 2010 wurde die letzte Lohnsteuerkarte in Papierform ausgegeben. Die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 gelten daher auch für das Jahr 2011.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen und Neuausstellungen seit dem 1. November 2010 ausschließlich vom zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

2) Datenübermittlung der Betriebsdaten

Seit dem 1. Dezember 2010 sind Arbeitgeber gemäß der Datenerfassungs- / Übermittlungsverordnung verpflichtet die Änderungen von Betriebs- und Kommunikationsdaten Ihrer Betriebsstätten an den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu melden. Gesendet werden hier die Korrespondenzdaten sowie die Anschrift der Betriebsstätten. Die Übermittlung erfolgt direkt über unser System.

3) Elektronische Übermittlung der Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Ab Januar 2011 müssen Arbeitgeber die Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz maschinell erstellen und elektronisch an die zuständige Krankenkasse übermitteln.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Abläufe in der Lohnbearbeitung. Da die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung stattfindet, sollen alle Informationen zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung (bis zum 15. des laufenden Monats) beim Sachbearbeiter vorliegen.

Hierzu gehören die Angaben über Fehlzeiten der Mitarbeiter, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie das Datum des letzten Arbeitstags vor der Krankheit und ob eine Schädigung durch Dritte vorliegt. Bei Mutterschaft/Mutterschutz sind ebenfalls die entsprechenden Daten (z.B.- Tag der Entbindung, Frühgeburt/Mehrlingsgeburt) anzugeben.

4) Tätigkeitsschlüssel ab 2010

Bereits seit 35 Jahren werden im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung Angaben zu Beschäftigten und deren Beschäftigungsverhältnissen gemacht. Hierzu wurde ein 5-stelliger Schlüssel verwendet. Diese Angaben fließen in die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Berufsbezeichnungen wurde der Tätigkeitsschlüssel grundlegend überarbeitet und durch einen neuen ersetzt. Dieser weist nun einen 9-stelligen Schlüssel auf und enthält noch genauere Angaben. Die Umstellung der Tätigkeitsschlüssel muss bis spätestens 1. Dezember 2011 erfolgt sein. Wir werden hier zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

5) Meldungen an die Berufsgenossenschaften

Die Meldungen an die Berufsgenossenschaften sind bis 11. Februar 2011 zu übermitteln. Diese Meldungen übersenden wir, je nach Berufsgenossenschaft, auf elektronischem Weg, mit dem entsprechenden Formular oder auch formlos. Sollten Ihnen die Entgeltnachweise für 2010 noch vorliegen, bitten wir um kurzfristige Einreichung, damit die Meldungen fristgerecht erledigt werden können.

6) ELENA (Elektronischer Entgeltnachweis)

Entgegen der öffentlichen Meinung werden die ELENA-Meldungen weiterhin an die Zentrale Datenspeicherstelle gemeldet. Auf diese Daten soll später einmal zugegriffen werden. Wichtig ist daher, dass die Daten korrekt sind.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass uns Änderungen des Personals zeitnah mitzuteilen sind. Gerne können Sie hierzu den von uns erstellten Personalfragebogen verwenden.

Folgende Bescheinigungen sind vom ELENA-Meldeverfahren erfasst und müssen voraussichtlich ab 2012 nicht mehr erstellt werden: Arbeitsbescheinigung, Nebeneinkommensbescheinigung, Auskunft über die Beschäftigung, Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag und Einkommensnachweis.

Die Bescheinigungen können dann mit Zustimmung des Antragstellers von der jeweiligen Behörde abgerufen werden. Eine Abgabe der Bescheinigungen auf Papierform ist dann nicht mehr erforderlich.

7) Aussichten für 2012 – Der Sozialausgleich

Die Krankenkassen haben ab 2011 wie bereits bisher auch die Möglichkeit Zusatzbeiträge direkt von den Versicherten zu erheben. Diese können in beliebiger Höhe festgelegt werden.

Die Einführung des sogenannten Sozialausgleichs soll die Beitragszahler von unverhältnismäßigen Belastungen schützen. Der Sozialausgleich erfolgt, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2% des individuellen beitragspflichtigen Einkommens des Versicherten übersteigt. Ist dies der Fall, so ist die Differenz vom üblichen Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung abzuziehen. Der Sozialausgleich soll grundsätzlich aus Steuereinnahmen finanziert werden. Die Prüfung des Sozialausgleichs erfolgt durch den Arbeitgeber. Für 2011 besteht für den Arbeitgeber kein Handlungsbedarf, da der durchschnittliche Zusatzbeitrag voraussichtlich auf € 0,00 festgesetzt wird.